

# STADT NORDEN

## Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr:	Status	Datum	Wahlperiode
<b>1746/2025/1.1</b>	öffentlich	14.03.2025	2021 - 2026
<b><u>Tagesordnungspunkt:</u></b> Anpassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten			
<b><u>Beratungsfolge:</u></b>			
01.04.2025	Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss		öffentlich
22.04.2025	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
23.04.2025	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<b><u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u></b>		<b><u>Organisationseinheit:</u></b>	
Eden		Finanzen	

### Beschlussvorschlag:

Die Anpassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wird beschlossen.

## **Sach- und Rechtslage:**

### **1. Kurzfassung**

Kommunen müssen gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten Richtlinien aufstellen.

Die Richtlinie für die Aufnahme von Krediten bei der Stadt Norden wurde im Dezember 2006 aufgestellt und seitdem nicht angepasst.

Die Kreditrichtlinie wurde an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen angepasst, es wurden kleine organisatorische Änderungen vorgenommen und Regelungen zum Einsatz von Derivaten ergänzt.

### **2. Aufgabe**

#### **2.1 Gegenwärtige Position**

Die bisherige Kreditrichtlinie entspricht nicht den aktuellen gesetzlichen Normen (alt NGO und GemHKVO).

In der bisherigen Kreditrichtlinie müssen gem. § 3 Abs. 3 die Rahmenbedingungen für die Kreditaufnahme durch Ratsbeschluss definiert werden.

Es sind keine Regelungen zum Einsatz von Derivaten enthalten.

#### **2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf**

Die gesetzlichen Vorschriften müssen auf die aktuellen Gesetze NKomVG und KomHKVO angepasst werden.

In Rahmen des Haushaltsbeschlusses werden die investiven Maßnahmen beraten und beschlossen. Daraus ergibt sich die Höhe des benötigten Kredites. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wird bereits beim Haushaltsbeschluss durch den Rat der Stadt Norden beschlossen und mit der Haushaltsgenehmigung durch den Landkreis Aurich genehmigt.

Ein zusätzlicher Ratsbeschluss über die Rahmenbedingungen ist somit nicht erforderlich.

Regelungen zum Einsatz von Derivaten sind erforderlich, falls diese in Anspruch genommen werden sollten.

#### **2.3 Darüber soll entschieden werden**

Angepasste Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

#### **2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme**

Nein

### **3. Ziele und Rahmenbedingungen**

#### **3.1 Ziele**

Weniger Bürokratie und flexiblere Kreditaufnahme

#### **3.2 Ggf. Rahmenbedingungen**

Krediterlass des Landes Niedersachsen

### **4. Lösungen**

#### 4.1 Lösungen und Alternativen

./.

#### 4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Die neue Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG und eine Synopse der alten und neuen Richtlinie ist als Anlage beigefügt.

##### Zusammenfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

### 5. Vorschlag

#### 5.1 Favorisierte Lösungen

Beschluss der neuen Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

#### 5.2 Wichtige Gründe dafür

Weniger Bürokratie und flexiblere Kreditaufnahme

#### 5.3 Wichtige Gründe dagegen

./.

#### 5.4 Ggf. Chancen und Risiken

./.

### 6. Umsetzung

#### 6.1 Nächste Schritte

Beschluss der neuen Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

#### 6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

./.